



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- z u 1 , 2 , 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5235020-223 u. 5235014-223 u. 5235022-223

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Richter am
Verwaltungsgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 02. Dezember 2008

für R e c h t erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

TATBESTAND:

Die am (Klägerin Ziff.1), am (Kläger Ziff.2) sowie der am (Kläger Ziff.3) Sohn der Kläger Ziff.1 und 2) geborenen Kläger sind angolische Staatsangehörige. Aufgrund der Urteile des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 06.10.1994 - Az: A 5 K 6040/91 - (Kläger Ziff.2) und vom 06.10.1994 - Az: A 5 K 8311/01 - wurden die Kläger mit Bescheiden des Bundesamtes vom 21.12.1994 (Kläger Ziff.2) sowie 22.12.1994 als Asylberechtigte anerkannt. Hinsichtlich des Klägers Ziff.1 wurde im Bescheid vom 21.12.1994 außerdem festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG vorliegen.

Mit Bescheiden vom 23.01.2007 wurden die Anerkennungen der Kläger als Asylberechtigte - nach deren Anhörung - widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG nicht vorliegen. Hinsichtlich des Klägers Ziff.1 wurde darüber hinaus die im Bescheid vom 21.12.1994 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG vorliegen, widerrufen.

Am 09.02.2007 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.01.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtenen Bescheide.

Mit Beschluss der Kammer vom 11.08.2008 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten sowie die einschlägigen Akten des Bundesamtes, die dem Gericht vorlagen, Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertretens der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden. Die Beklagte ist mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs.2 VwGO).

Die Klage ist nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs.1 VwGO).

Nach § 73 Abs.1 S.1 sind die Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs.1 S.2 AsylVfG). Gemäß § 73 Abs.1 S.2 AsylVfG ist auch die Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des stammberechtigten Ehegatten widerrufen wurde.

Dass diese Voraussetzungen im Falle der Kläger vorliegen, wurde in den angefochtenen Bescheiden des Bundesamtes zutreffend ausführlich dargelegt. Das Gericht folgt der Begründung der angefochtenen Bescheide, die sich in der Sache auf die Erkenntnismittel stützen, die auch dem Gericht zur Verfügung stehen.

Die Anerkennung des stammberechtigten Klägers Ziff.2 erfolgte aufgrund seiner Verstrickung in die Wirren des Bürgerkrieges und die Gefährdung aufgrund einer möglichen Verfolgung durch die MPLA-Regierung. Der Kläger Ziff.2 (und ebenso die Kläger Ziff.1 und 3) sind nunmehr bei einer - unterstellten - Rückkehr nach Angola hinreichend sicher vor Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts sowie im Sinne von § 60 Abs.1 AufenthG, der Nachfolgevorschrift des § 51 Abs.1 AuslG.

Im Lagebericht vom 26.06.2007 hat das Auswärtige Amt zu den Verhältnissen in Angola u. a. ausgeführt: Staatliche Repressionen, die systematisch und generell gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder auch ihrer

politischen Überzeugung und Oppositionshaltung eingesetzt werden, gebe es nicht mehr. Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition und für neu entstehende Parteien seien gegeben. Nur in ländlichen Gebieten beklagten verschiedene Oppositionsparteien weiterhin Akte der „politischen Intoleranz“. Selbst ehemalige Kämpfer der UNITA, auch wenn sie erst jetzt aus dem Ausland zurückkehrten, müssten in Angola nicht mit staatlichen Repressionen rechnen. Ein Amnestiegesetz sehe Straffreiheit für alle UNITA-Kombattanten vor, die sich innerhalb von 45 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes ergeben hätten und die ihre soziale Integration in die Gesellschaft akzeptierten. Diese Bestimmungen würden auch für Personen, die erst jetzt aus dem Ausland zurückkehrten angewandt. Es seien auch seit dem Ende des Bürgerkriegs zahlreiche Angolaner, die sich während der Kriegsjahre ins Ausland begeben hätten, freiwillig nach Angola zurückgekehrt, auch aus EU-Staaten. Staatliche Repressionen gegenüber aus Deutschland oder anderen EU-Staaten zurückgekehrten Angolanern seien nicht bekannt.

Danach ist nichts dafür erkennbar, dass die bereits vor über zehn Jahren in die Bundesrepublik gekommenen Kläger bei einer nunmehrigen Rückkehr ein Verfolgungsinteresse hervorrufen könnten.

Den Asylstatus zu behalten, rechtfertigt weder der langjährige Aufenthalt der Kläger in der Bundesrepublik noch ihre - unstreitig gelungene - Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse. Die Rechtmäßigkeit des Widerrufs wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Die angefochtenen Bescheide sind auch insoweit rechtlich nicht zu beanstanden, als sie das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und Abschiebungsverboten gemäß § 16 Abs.2 bis 7 AufenthG verneinen. Insbesondere ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 AufenthG liegt nicht vor. Auch insoweit nimmt das Gericht auf die Begründung der angefochtenen Bescheide Bezug. Die allgemein ungünstigen Lebensverhältnisse in Großteilen des Heimatlandes der Kläger rechtfertigen die Feststellung des Abschiebungsverbotes alleine nicht, da im Großraum Luanda, dem erweiterten Küstenstreifen, den meisten Provinzhauptstädten und im ganzen Südwesten des Landes die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Gebrausgütern des Alltags weitgehend gewährleistet ist. Insbesondere im Großraum Luanda hat sich die Versorgungslage spürbar verbessert und mit einer kontinuierlichen Weiterverbesserung ist zu rechnen.

Das Gericht weist - wie bereits in der mündlichen Verhandlung - ergänzend darauf hin, dass mit den angefochtenen Bescheiden keine Entscheidung über die Beendigung des Aufenthalts der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist. Die Bescheide enthalten keine Ausreiseaufforderung oder gar Abschiebungsandrohung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG